

**2. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Windorf
(BGS-EWS)**

vom 26.10.2022

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Windorf (BGS-EWS) vom 06.08.2019 wie folgt geändert:

§ 1

Der § 10 a (Grundgebühr) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	138,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	190,00 €/Jahr
über 10 cbm/h	258,00 €/Jahr“

§ 2

§ 11 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- a) für Grundstücke, von denen aus nur Schmutzwasser abgeleitet werden kann, 2,47 € pro Kubikmeter Abwasser.
- b) für Grundstücke, von denen aus Schmutz- und Niederschlagswasser abgeleitet werden kann, 2,68 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. November 2022 in Kraft.

Windorf, 26.10.2022

F. Langer
Franz Langer
Erster Bürgermeister

